



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton St. Gallen

Anpassung 19

Prüfungsbericht



Autor(en)

Martin Philipp Lenhard, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

ARE (2020), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung 19 Richtplan Kanton St. Gallen,
Bundesamt für Raumentwicklung, Ittigen

Bezugsquelle

www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-92-154

Inhalt

1	Verfahren.....	4
1.1	Genehmigungsantrag Kanton.....	4
1.2	Prüfungsprozess Bund.....	4
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	5
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung	6
2.1	Koordinationsblatt S 11 Siedlungsgebiet.....	6
2.2	Koordinationsblatt S23 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete	8
2.3	Koordinationsblatt S32 Schützenswerte Industriebauten	8
2.4	Koordinationsblatt S41 Öffentliche Bauten und Anlagen.....	8
2.5	Koordinationsblatt V 41 Naturgefahren	8
2.6	Koordinationsblatt VI 21 Strassen inkl. Langsamverkehr	9
2.7	Koordinationsblatt VII 24 Neu zu erstellende Wasserkraftanlagen	9
2.8	Koordinationsblatt VII 41 Abbaustandorte	10
2.9	Koordinationsblatt VII 61 Deponien	11
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde.....	14

1 Verfahren

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 17. Dezember 2019 hat die Regierung des Kantons St. Gallen die Anpassungen 19 des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 10. Januar 2020 reichte der Regierungsrat des Kantons St. Gallen die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons St. Gallen lagen folgende Dokumente bei:

- Text Richtplan-Anpassung 19, Genehmigungsentwurf Dezember 2019
- Karte Richtplan-Anpassung 19, Genehmigungsentwurf Dezember 2019
- Vernehmlassungsbericht
- Grundlagenbericht Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete 2019, April 2019
- Grundlagenbericht Abbaustandorte 2019, November 2019
- Grundlagenbericht Neue Deponiestandorte 2019, November 2019

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung und insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung und über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung von Mai 2019 bis August 2019 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Vernehmlassungsbericht zu den Anpassungen 19 ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 25. September 2019 abgeschlossen. Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit elektronischem Schreiben vom 17.01.2020 alle betroffenen Bundesstellen, die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertreten sind, um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäußert haben sich das Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Verkehr BAV, Bundesamt für Energie BFE, Bundesamt für Kultur BAK, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK. Die Stellungnahmen wurden soweit möglich in den vorliegenden Bericht integriert.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2020 wurden die Nachbarkantone darum ersucht, zu der Richtplananpassung des kantonalen Richtplans St. Gallen Stellung zu nehmen. Die Kantone Appenzell Ausserrrhoden, Thurgau, Schwyz, Glarus und Graubünden stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden.

Der Kanton Zürich hat mit Schreiben vom 26. März 2020 zur vorliegenden Anpassung zum Thema Ver- und Entsorgung (Koordinationsblatt VII 61 Deponien) Stellung genommen.

Die zuständige Regierungsrätin des Kantons St. Gallen hat sich in der elektronischen Antwort vom 14. August 2020 mit dem Ergebnis der Prüfung einverstanden erklärt.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und der RPV.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehenen Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Im Rahmen der Anpassung 19 werden im St. Galler Richtplan zu folgenden Themenbereichen Änderungen vorgenommen: Anpassungen des Siedlungsgebiets, wirtschaftliche Schwerpunktgebiete, öffentliche Bauten und Anlagen, Naturgefahren, Strassen, Wasserkraftanlagen, Abwasserversorgung sowie Abbaustandorte und Deponien.

2.1 Koordinationsblatt S 11 Siedlungsgebiet

Im Richtplan S11 Siedlungsgebiet ist ein Gesamtumfang von 16'144 Hektaren (ha) Siedlungsgebiet festgelegt. Gemäss Richtplan gibt es fünf Möglichkeiten, dass das Siedlungsgebiet verändert werden kann. Für Gemeinden, die zusätzlich zu ihrer Bauzone Siedlungsflächen ausscheiden können, sind Anpassungen des bezeichneten Siedlungsgebiets nach einem Ortsplanungsprozess mit strategischen Überlegungen in jeder jährlichen Richtplan-Anpassung möglich. Mittels Fortschreibung des Richtplans ist es ausserdem möglich, dass flächengleiche Verschiebungen, die einer Arrondierung gleichkommen, aufgenommen werden sowie Erweiterungen bestehender Betriebe (kommunale Arbeitsplatzstandorte) um höchstens 5'000 m². Weiter ist es im Rahmen einer jährlichen Richtplan-Anpassung möglich, Siedlungsgebiet für kommunale Arbeitsplatzstandorte für die Erweiterung bestehender Betriebe, die grösser als 5'000 m² sind, und für sonstige Nutzungen zu bezeichnen. Für die Erweiterungen des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzungen (kommunale Arbeitsstandorte) und für sonstige Nutzungen muss der konkrete Bedarf dafür ausgewiesen werden.

Erweiterung Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen

Die regionale Feuerwehr Pizol mit den drei Gemeinden Mels, Sargans und Vilters-Wangs hat für ein gemeinsames Feuerwehrdepot Standortabklärungen getroffen und dabei die Richtlinien der Feuerwehr-Koordination Schweiz berücksichtigt. Als Standort wurde von Seiten des Kantons das Gebiet «Riet» (Sargans) als geeignet befunden. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets im Umfang von ca. 6'775 m² tangiert Fruchtfolgefleichen (FFF) in Höhe von ca. 50 m².

In der Gemeinde Rebstein soll die bestehende Fussballanlage um einen Platz erweitert werden. Ein geeigneter Standort konnte dafür im Gebiet «Kellermad» gefunden werden, welches unmittelbar an die bestehenden Fussballplätze angrenzt. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets im Umfang von 3'722 m² tangiert keine Fruchtfolgefleichen.

Der Abwasserverband Saar mit den Gemeinden Mels, Sargans, Vilters-Wangs und Wartau betreibt die Abwasserreinigungsanlage (ARA) in Sargans. Die ARA hat ihre Belastungsgrenze erreicht, und zudem ist auch der Lebenszyklus der technischen Anlagen am Ende angelangt, so dass eine Erneuerung angezeigt ist. Hierfür ist eine Erweiterung des Siedlungsgebiets im Umfang von 2'500 m² nötig, bei der FFF betroffen sind.

Die Gemeinde Oberriet betreibt auf Teilen der Parzellen Nrn. 4808 und 3012 den Entsorgungsplatz «Ökovicke». Vor einigen Jahren erfolgte eine Erweiterung des Platzes auf einem Teil der Parzelle Nr. 3012 ohne dafür eine Umzonung und Anpassung des Richtplans vorzunehmen. Dies soll nun nachträglich erfolgen. Dazu soll eine Fläche von 1'340 m² dem Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen bzw. der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Zonenplan zugewiesen werden. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets tangiert Fruchtfolgefleichen (ca. 105 m²).

Die regionale «Sport- und Erholungsanlage Kellen» in Tübach im Gebiet Kellen erfordert die Erweiterung des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzungen, um die bestehenden Parkieranlagen um rund 1'700 m² zu vergrössern. Die Erweiterung sei erforderlich, weil sich seit der Realisierung der überregionalen Sport- und Erholungsanlage die Problematik der Parkflächen kontinuierlich verschärft habe und an bestimmten Tagen (Anlässe, Wetter etc.) die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge o.ä. nicht mehr immer gewährleistet sei. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets tangiert keine Fruchtfolgefleichen.

Die Gemeinde Vilters-Wangs stellt im Rahmen der Gesamtüberarbeitung ihrer Ortsplanung drei Anträge zur Anpassung des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzungen im kantonalen Richtplan. Die betroffenen Flächen werden gemäss den Ausführungen in den Erläuterungen teilweise bereits seit längerer Zeit zu Siedlungszwecken genutzt.

Beim «Sportplatz Grups» handelt es sich um einen Platz, der für den Sportunterricht einer Privatschule genutzt wird. Weitere Flächen nördlich und südlich der Pizolstrasse werden als Parkplatz der Pizolbahn genutzt. Und schliesslich konnte das Hochwasserschutzprojekt Grossbach in den Jahren 2017 und 2018 umgesetzt werden. Im Gebiet «Bächlibünste» wurde dabei ein Geschieberückhaltebecken erstellt. Die erwähnten Gebiete sind von Siedlungsgebiet und Wald umgeben und tangieren keine Fruchtfolgefleichen. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets für diese Arrondierung beträgt rund 1 ha.

Erweiterung Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen

Aufgrund der Gesamtüberarbeitung Ortsplanung in der Gemeinde Tübach ist eine Anpassung des Siedlungsgebiets vorgesehen: Entsprechend dem Konzept der räumlichen Entwicklung und des kommunalen Richtplans soll im Gebiet «Unterdorf» eine Intensivierung der Wohn- und Mischnutzung ermöglicht werden. Diese Siedlungsgebietserweiterung umfasst rund 3'900 m² und tangiert ca. 3'000 m² Fruchtfolgefleichen.

Erweiterung Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen

Ein in der Gemeinde Diepoldsau ansässiger Gemüsebaubetrieb beabsichtigt eine Betriebsergänzung mit einer Gemüserüsthalle zur Steigerung der Wertschöpfung, aber auch, um den steigenden Anforderungen des Marktes zu entsprechen. Das Vorhaben ist in der Landwirtschaftszone nicht zulässig, weshalb eine unmittelbar an die bestehende Gewerbe-/Industriezone angrenzende Erweiterung des Siedlungsgebiets auf hofeigenem Land im Umfang von rund 8'000 m² geplant ist. Erweiterungen des Siedlungsgebiets in diesem Umfang können im Rahmen der jährlichen Anpassung des Richtplans erfolgen. Ein konkretes Projekt liegt vor, dessen Bedarf ausgewiesen ist. Die Voraussetzung gemäss kantonaalem Richtplan, wonach Arbeitszonen nur dann ausgeschieden werden können, wenn in der betreffenden Region nachweislich keine geeignete Fläche bereits eingezont ist, wird erfüllt. Die Prüfung alternativer Standorte führte zu keinem Ergebnis. Für den Verbrauch von FFF muss im Rahmen der Einzonung eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung von Art. 30 Absatz 1^{bis} RPV erfolgen (Vernehmlassungsbericht S. 6). Aufgrund von Einsprachen wird eine befristete Bezeichnung des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzungen vorgenommen.

Fazit zu den Siedlungsgebietserweiterungen

Der Bund ist mit den Erweiterungen des Siedlungsgebiets einverstanden.

S11 Siedlungsgebiet: Änderung Nutzungsart

Der Bund stellt im Zusammenhang mit der Änderung der Nutzungsart des Siedlungsgebiets klar, dass es aus Bundessicht für den Kanton St. Gallen nur ein Siedlungsgebiet gibt, das im festgelegten Umfang nebst den Wohn-, Misch- und Kernzonen alle allfälligen Erweiterungen von Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen und weiteren Bauzonen enthält, so wie dies mit Bundesratsbeschluss vom 01.11.2017 genehmigt wurde (Gesamtumfang des Siedlungsgebiets 16'144 ha). In der Folge sind Änderungen der Darstellung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte - differenziert nach den Nutzungskategorien - nicht Gegenstand der Genehmigung durch den Bund resp. werden vom Bund zur Kenntnis genommen.

Feldmühle-Areal (Gemeinde Rorschach)

Diese Anpassung war nicht Teil der Vorprüfung des kantonalen Richtplans. Der Richtplandtext des Genehmigungsentwurfs weist darauf hin, dass das Areal der ehemaligen «Feldmühle» aufgrund der Betriebsschliessung im Jahr 2016 umstrukturiert wird. Das Gebiet soll künftig als Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen dienen. Aktuell werden im Rahmen eines Studienauftrags Abklärungen zur künftigen Bebauungs- und Nutzungsstruktur getroffen. Die Stadt Rorschach wird im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Ortsbild von nationaler Bedeutung aufgeführt. Die Mühle Feldbach ist Teil des Baugebiets 8 nach ISOS und beherbergt Bauten, welche in ihrer Substanz zu erhalten sind. Weitere Informationen zu den Planungszielen und zum Studienauftrag liegen nicht vor. Eine summarische Beurteilung der Verträglichkeit des Projekts mit den Vorgaben des ISOS ist deshalb nicht möglich.

Hinweis für die nachgeordnete Planung: Im Rahmen der nachgeordneten Planung sind hinsichtlich der Entwicklung des Areals «Feldmühle» in Rorschach die Ziele des ISOS zu berücksichtigen.

2.2 Koordinationsblatt S23 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete

Das BAFU weist, wie in der Vorprüfung, darauf hin, dass das wirtschaftliche Schwerpunktgebiet St. Gallen West / Gossau Ost teilweise im Gewässerschutzbereich A_u liegt und zwei Grundwasserschutz-zonen tangiert. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Standorts sind entsprechend eingeschränkt (Anforderungen gemäss Anh. 2, Ziff. 221 und 222 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GSchV; SR 814.201]).

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton St. Gallen wird beauftragt, im Rahmen der nachgeordneten Planung die Entwicklung des wirtschaftlichen Schwerpunktgebiets mit den rechtskräftigen Grundwasserschutz-zonen und der entsprechenden regionalen Wasserversorgungsplanung abzustimmen.

2.3 Koordinationsblatt S32 Schützenswerte Industriebauten

Die Spinnerei Uznaberg (Gemeinde Uznach) ist im Richtplan als zu prüfende schützenswerte Industrie-baute bezeichnet. Das Areal, dessen Schutzwürdigkeit grundsätzlich als gegeben erachtet wird, soll für die Ansiedlung der Streuli Pharma AG genutzt werden. Die Regierung gewichtet die wirtschaftlichen Interessen in diesem Fall höher als das Interesse an der Erhaltung eines Industriedenkmals. Das Objekt wird daher aus dem Richtplan entlassen. Der Bund hat hierzu keine Bemerkungen.

2.4 Koordinationsblatt S41 Öffentliche Bauten und Anlagen

Die Bereitstellung geeigneter Immobilien zur Erfüllung des öffentlichen Leistungsauftrags orientiert sich an der kantonalen Immobilienstrategie. Im Investitionsprogramm werden die geplanten Neu- oder Ersatzbauten sowie Erneuerungen und/oder Erweiterungen aufgeführt. Die Liste der geplanten Standorte wird in den Richtplan aufgenommen.

Das BAV stellt fest, dass für die Standortwahl von öffentlichen Bauten und Anlagen keine Mindesterschliessung mit dem öffentlichen Verkehr festgelegt ist und regt die Einführung derselben unter Verwendung und Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur an.

2.5 Koordinationsblatt V 41 Naturgefahren

Das Kapitel Naturgefahren enthält Anpassungen im Bereich der Ausgangslage der «Gefahrenvorsorge mit Massnahmen der Ortsplanung» sowie im Bereich der operativen Umsetzung durch Änderungen

im Planungs- und Baugesetz. Das Kapitel wurde seit der Vorprüfung wesentlich angepasst und ergänzt. Der Bund hat hierzu keine Bemerkungen und stimmt den Anpassungen zu.

2.6 Koordinationsblatt VI 21 Strassen inkl. Langsamverkehr

Im Rahmen der Engpassbeseitigung St. Gallen erarbeitet das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zurzeit das generelle Projekt für die 3. Röhre Rosenbergstunnel. Der Kanton erarbeitete zusammen mit der Stadt St. Gallen und dem Kanton Appenzell Ausserrhoden mit der Gemeinde Teufen die Zweckmässigkeitsbeurteilung für den Zubringer Güterbahnhof (Tunnel Feldli (Teilsperre), Tunnel Liebegg und Anschlüsse an die Stadt). Mit der Zweckmässigkeitsbeurteilung wurde die beste Variante für den Zubringer-Güterbahnhof ermittelt. Der Bund hat hierzu keine Bemerkungen.

Hinweis: Der Ausbau der A53 auf vier Spuren zwischen Hüllstein und Neuhaus sollte mit den rechtskräftigen Grundwasserschutz zonen und der entsprechenden regionalen Wasserversorgungsplanung abgestimmt werden.

2.7 Koordinationsblatt VII 24 Neu zu erstellende Wasserkraftanlagen

Durch die neue Energiegesetzgebung sind nach Auffassung des Kantons Anpassungen im Text und bei den Klassengrenzen in der Schutz- und Nutzungsmatrix erforderlich. Zudem soll das Koordinationsblatt neu auf alle Vorhaben zu Wasserkraftanlagen (Neubauten, Umbauten/Erweiterungen und Erneuerungen) angewendet werden.

In der Vorprüfung hatte der Bund den Kanton darauf hingewiesen, dass im Richtplan gemäss Artikel 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) die für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken festzulegen seien.

Der Kanton führt hierzu im Vernehmlassungsbericht aus, dass aufgrund des nur noch sehr bescheidenen Potentials bei der Wasserkraft (Ausbaustand > 95 %) die Erarbeitung einer kartografischen Darstellung in keinem Verhältnis zum Aufwand stünde. Zudem verfüge der Kanton St. Gallen nicht über die notwendigen Datengrundlagen, um die Produktionsmöglichkeiten abzuschätzen, da diese Angaben nur aus einem konkreten Projekt hervorgehen können. Der Bund nimmt die Aussagen zur Kenntnis und betont, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit den im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 geänderten gesetzlichen Grundlagen betreffend Raumplanung und Energie, die seit 1. Januar 2018 in Kraft sind, im Richtplan notwendig ist. Die Kantone sind gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b^{bis} RPG verpflichtet, Grundlagen zu erarbeiten, in denen sie feststellen, welche Gebiete sich für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eignen. Die dabei ermittelten Gebiete müssen dann gemäss Artikel 10 EnG sowie Artikel 8b RPG im Richtplan festgelegt werden. Die Kantone schliessen dabei bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind. Soweit nötig sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.

Auftrag für die Weiterentwicklung/für die nächste Richtplananpassung: Der Kanton wird aufgefordert, das Kapitel VII 24 «Neu zu erstellende Wasserkraftanlagen» zu überarbeiten und bei der Prüfung und Bezeichnung von Gebieten, die sich für die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft eignen (Eignungsgebiete), den Zielen und Wertungen des EnG Rechnung zu tragen (Art. 10 EnG i.V.m Art. 6 Abs. 2 und 3 und Art. 8b RPG). Die Festlegung von Eignungsgebieten erfordert eine Gesamtbetrachtung. In der Handlungsanweisung ist ein Zeithorizont für die Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken anzugeben. Der Bund erwartet eine solche innerhalb der nächsten 3-5 Jahre.

2.8 Koordinationsblatt VII 41 Abbaustandorte

Gemäss dem kantonalen Abbaukonzept für Steine und Erden können jederzeit Anträge an den Kanton zur Aufnahme neuer Abbaustandorte oder zur Änderung bestehender Einträge im Richtplan gestellt werden. Die Beurteilung der neuen Standorte richtet sich nach dem für das Abbaukonzept erarbeiteten Kriterienkatalog. Die Mutationen erfolgen im Rahmen der periodischen Richtplan-Anpassungen.

Die Richtplan-Anpassung 19 betrifft Änderungen zu vier Abbaustandorten. Ein Standort soll neu aufgenommen werden, ein bisheriger Standort wird in zwei Etappen aufgeteilt, wovon die eine festgesetzt wird, die andere - wie der bisherige Standort - als Zwischenergebnis verbleibt. Ein weiterer bisheriger Standort kann festgesetzt werden. Gestrichen werden kann ein Standort, der inzwischen bewilligt ist.

Der neue Standort Kräften Gublen (Nr. 1901) in der Gemeinde Kaltbrunn wird als Festsetzung in die Liste der Standortsicherung für künftige Abbaustandorte aufgenommen. Bei der Richtplan-Anpassung 13 war der Standort Sonnenfeld (1316) in der Gemeinde Eschenbach in den Richtplan aufgenommen worden. Eine Festsetzung konnte damals nicht erfolgen, weil der östliche Teil des Abbauperimeters in einer Geotoplandschaft liegt. Im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Planung einer Deponie wird der Standort Sonnenfeld nun aufgeteilt. Der ausserhalb der Geotoplandschaft liegende Teil wird als Etappe A (1316a) festgesetzt. Der östliche Teil bleibt - als Sonnenfeld Etappe B (1316b) - Zwischenergebnis. Der Standort Chnoden Nord + Süd (1612) in der Gemeinde Kirchberg wird neu festgesetzt (bisher Zwischenergebnis). Der Abbau Lamperswil (1003) in Kirchberg wurde durch den Gemeinderat im Juni 2017 erlassen und im März 2018 vom Kanton genehmigt; er wird entsprechend aus der Liste der künftigen Abbaustandorte gestrichen.

Der Kanton Zürich hat in der Vernehmlassung zur Richtplananpassung des Kantons St. Gallen beantragt, dass in die Richtplanbestimmungen eine Lenkungsbestimmung aufzunehmen sei, die anordnet, dass die für Abbau und Deponie nötigen Materialverschiebungen, wo immer möglich, auf Transportwegen innerhalb des Kantonsgebiets abgewickelt werden müssen. Dieser Antrag sei nicht zuletzt aufgrund von Erfahrungen im Zusammenhang mit einem konkreten Fall (Standort Eschenbach), d.h. einer Festlegung in der dem Richtplan nachgelagerten Sondernutzungsplanung, entstanden. In diesem konkreten Fall soll die Zu- und Wegfahrtenverteilung so geregelt werden, dass rund die Hälfte über das benachbarte Gemeindegebiet Rüti (im Kanton Zürich gelegen) abgewickelt werden soll.

Der Kanton St. Gallen verweist bezüglich dieses Sachverhalts in seinem Vernehmlassungsbericht auf die Grundsätze im Koordinationsblatt «Abbaustandorte», im Einzelnen sind dies:

- möglichst Eigenversorgung;
- kurze Transportwege;
- Auffüllung der Abbaustellen mit unverschmutztem Aushub prioritär aus der Region;
- Minimierung von Konflikten mit Bevölkerung und Siedlung.

Dem Antrag des Kantons Zürich wird nach Auffassung des Kantons St. Gallen damit Rechnung getragen, und er verweist auf den Umstand, dass die Versorgung und Entsorgung mit Baurohstoffen ein grenzüberschreitender Markt ist.

Abbauvorhaben Chnoden Nord + Süd (Nr. 1612), Gemeinde Kirchberg und Sonnenfeld Etappe A (Nr. 1316a), Gemeinde Eschenbach

Im Rahmen der Vorprüfung hat der Bund mit Blick auf den Waldflächenschutz Nachweise und weitere Angaben zur räumlichen Abstimmung zu den Abbaugebieten verlangt, bevor diese festgesetzt werden können. Der Kanton St. Gallen hat mittlerweile den Grundlagenbericht Abbaustandorte ergänzt. Die Bodennutzungseffizienz des Abbauvorhabens Chnoden Nord + Süd (Nr. 1612) liegt demnach bei über 30 m³/m², diejenige des Abbauvorhabens Sonnenfeld Etappe A (Nr. 1316a) bei 16.7 m³/m².

Zudem handelt es sich bei Chnoden Nord + Süd nicht um einen komplett neuen Abbau, sondern um eine zusätzliche kleinere, in den Wald reichende Etappe des heutigen Abbaus Riedenboden-Chalchbühl und dessen Erweiterung Lamperswil. Mit Chnoden Nord + Süd wird jährlich nicht mehr Rohstoff abgebaut als heute.

Der Bund ist mit den Festsetzungen einverstanden.

2.9 Koordinationsblatt VII 61 Deponien

Der Kanton legt in seinen Erläuterungen dar, dass im Jahr 2017 die Ablagerungsmenge von unverschmutztem Aushubmaterial erstmals seit vier Jahren wieder leicht anstieg. Mit rund 1.3 Mio. m³ liegt sie seit Jahren auf einem sehr hohen Niveau, und ein entsprechender Handlungsbedarf in Bezug auf die Schaffung von neuem Deponievolumen sei weiterhin gegeben.

Zudem hat sich die Ablagerungsmenge von Material der Typs B in den letzten 5 Jahren auf rund 200'000 m³ verdoppelt und dürfte im Hinblick auf die zunehmend verdichtete Bauweise im urbanen Raum weiter zunehmen. Aus diesem Grund müssten vor allem geeignete Standorte für Deponien des Typs B in den Richtplan aufgenommen werden.

Mit der Richtplananpassung 2019 sollen vier neue Deponiestandorte (Typ A und B) in den Richtplan aufgenommen werden.

Standort Hofweid, Gemeinde Gommiswald/Kaltbrunn (Festsetzung)

Das Bund hatte im Rahmen der Vorprüfung für den Standort Hofweid verlangt, dass die Prüfkriterien vervollständigt werden und die Durchgängigkeit des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung (GL7/SG2/SZ7) gewährleistet bleibt. Der Kanton St. Gallen hat mittlerweile den Grundlagenbericht Deponiestandorte ergänzt und Koordinationshinweise im Richtplan aufgenommen. Der Bund hat keine Vorbehalte gegen eine Festsetzung.

Standorte Gubel, Gemeinde Kaltbrunn/Uznach (Zwischenergebnis), und Thurhof, Gemeinde Oberbüren (Zwischenergebnis)

Für den Bund war in der Vorprüfung nicht klar, ob beim Standort Gubel vorgängig Kies abgebaut wird. Zudem verlangte der Bund für den Standort Gubel stufengerechte Erläuterungen zur räumlichen Abstimmung. Der Kanton legt im Vernehmlassungsbericht dar, dass Deponien, sofern nicht explizit vermerkt, nicht mit einem vorgängigen Kiesabbau verbunden sind. Es findet somit beim Standort Gubel kein vorgängiger Kiesabbau statt.

Weiter stellt der Kanton klar, dass mit einer Richtplan-Anpassung ein Deponiestandort ohne genaue Flächen- und Volumenangabe festgesetzt werde. Die Angabe der Bodennutzungseffizienz sei somit weder möglich noch stufengerecht.

Der Bund nimmt die Ausführungen des Kantons zur Kenntnis, verweist aber auf den Auftrag aus der Vorprüfung zur Darstellung des Deponiebedarfs, gliedert nach Regionen, im Kanton St. Gallen.

Das BLW macht darauf aufmerksam, dass beim Standort Thurhof Fruchtfolgeflächen betroffen sind, welche später wieder rekultiviert werden. Während der Betreibung der Deponien sind die betroffenen Fruchtfolgeflächen vom kantonalen Inventar auszuschliessen und erst nach erfolgter Rekultivierung wieder anzurechnen.

Standort St. Dionys, Gemeinde Rapperswil-Jona (Festsetzung)

Im Hinblick auf die Standortsicherung sieht der Richtplan neu die Festsetzung von St. Dionys als Standort für eine Deponie vom Typ B vor. Gemäss den Erläuterungen müssen für verschiedene räumliche Konflikte (Kulturobjekt, archäologische Fundstelle u.a.) im Rahmen der nachgeordneten Planung Lösungen gefunden werden.

Im Rahmen der Vorprüfung hat der Bund für den Standort St. Dionys verlangt, dass u. a. die Auswirkungen auf diverse Schutzobjekte von nationaler Bedeutung zu berücksichtigen und Emissionen zu verhindern sind. Dies und zusätzliche Unklarheiten hat der Kanton im Vernehmlassungsbericht und im Grundlagenbericht Deponiestandorte bereinigt.

Des Weiteren wurde der Kanton vom Bund beauftragt, die Erläuterungen zur erfolgten räumlichen Abstimmung zu ergänzen, insbesondere in Bezug auf das Ortsbild (ISOS-Objekt Wurmsbach/St. Dionys, Spezialfall). Der Deponiestandort liegt in der Geländekammer nördlich des ISOS-Objekts und überlagert den sensiblen Ortsbildteil Umgebungsrichtung II (U-RI II) und ein archäologisches Funderwartungsgebiet. Gemäss den Ausführungen des Kantons sind in Bezug auf das ISOS-Objekt *Wurmsbach/St. Dionys* wie auch bezüglich des archäologischen Funderwartungsgebiets Konfliktpunkte gegeben. Letzteres zeigten dem Kanton zufolge auch neueste Sondierarbeiten.

Obwohl nicht ersichtlich ist, ob eine grundsätzliche Machbarkeit ohne schwerwiegende Beeinträchtigung der Inventarobjekte in der Folge überhaupt gegeben ist, hält der Kanton an einer Festsetzung des Deponiestandortes fest, da er grundsätzlich geeignet sei und die Konfliktpunkte erst bei der Detailprojektierung angegangen werden könnten: Mittels der im Grundlagenbericht und im Vernehmlassungsbericht formulierten Massnahmen (z. B. Beizug Archäologie schon ab der Abhumusierung, vgl. Vernehmlassungsbericht Seite 22) soll aus Sicht des Kantons im Rahmen der nachgeordneten Nutzungsplanung sichergestellt werden, dass sich das Vorhaben mit den Schutzinteressen vereinbaren lässt.

Damit wird das ISOS auf Richtplanstufe zwar als Konflikt erkannt, es wird aber nicht aufgezeigt, ob eine grundsätzliche Machbarkeit gegeben ist, ob es Alternativen gibt und wie das ISOS berücksichtigt werden könnte. Das BAK wie auch die ENHK bezweifeln daher, dass die Genehmigung des Deponiestandortes mit den Anforderungen gemäss RPG und RPV an eine Festsetzung zu vereinbaren ist. In Anbetracht des nur unzureichend bekannten archäologischen Konfliktpotentials beantragt das BAK, den Deponiestandort St. Dionys lediglich als Zwischenergebnis zu genehmigen.

Auch aus der Sicht des ARE sind die Anforderungen an den Koordinationsstand Festsetzung noch nicht erfüllt, da völlig offen bleibt, ob es überhaupt eine Möglichkeit gibt, den Schutzinteressen auf Stufe der nachgeordneten Planung ausreichend Rechnung zu tragen. Zwar handelt es sich bei der Festlegung im Richtplan erst um eine Standortsicherung bzw. einen stufengerechten Standortentscheid, aber es stellt sich aufgrund des Konfliktpotentials für den Bund gleichwohl die Frage nach alternativen Lösungen bzw. Standorten, umso mehr als es sich nicht um einen Abbau handelt, der aufgefüllt werden soll: Gemäss der *Wegleitung für neue Standorte (2016)* des Kantons St. Gallen befindet sich der Standort *Wurmsbach/St. Dionys* in der Abfallplanungsregion Linthgebiet. Die kantonale *Abfallplanung 2020* legt dar, dass die bewilligten Reserven auf Typ B Deponien noch den Bedarf der nächsten sieben Jahre gesamtkantonal zu decken vermögen (*Abfallplanung 2020* S. 56). Der oben erwähnten Wegleitung von 2016 folgend, soll im Grundsatz sichergestellt werden, dass im Richtplan in jeder Region der Bedarf nach Deponievolumen für 30 Jahre gedeckt ist. Zum aktuellen Zeitpunkt sei dies nur für Standorte des Typs B gewährleistet (*Abfallplanung 2020*). Vor dem Hintergrund der fehlenden kantonalen bzw. regionalen Planung für den Zeitraum der Richtplanung sowie den fehlenden räumlichen Kriterien für die Festlegung der einzelnen Standorte ist nach Auffassung des Bundes nicht ersichtlich, warum der Standort *Wurmsbach/St. Dionys* trotz des gegebenen Konflikts bevorzugt wird. Die räumliche Abstimmung ist noch nicht ausreichend erfolgt. Der Kriterienkatalog 2016 für die Evaluation von neuen Deponiestandorten zur Aufnahme in den Richtplan unterscheidet zwischen Ausschlusskriterien und Prüfkriterien, unter denen u. a. auch die Bundesinventare Schützenswerte Ortsbilder (ISOS)

von nationaler Bedeutung aufgeführt werden. Wesentliche Fragen wie Grösse des Perimeters und die Etappierung sind im konkreten Fall bereits auf Richtplanstufe zu beantworten, um die Festsetzung des Standorts zu ermöglichen, ohne dabei die nachgeordnete Planung vorwegzunehmen. Damit der Standort festgesetzt werden könnte, müsste dargelegt werden, dass Alternativen geprüft worden sind. Zudem müsste aufgezeigt werden, wie sichergestellt werden kann, dass dieser Standort keine schwerwiegende Beeinträchtigung des ISOS-Objekts «Wurmsbach/St. Dionys, Spezialfall» zur Folge hat.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: Der Standort *St. Dionys, Gemeinde Rapperswil-Jona* für den Deponietyp B wird als Zwischenergebnis statt als Festsetzung genehmigt.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 21. August 2020 wird die Richtplananpassung 19 des Kantons St. Gallen mit der Änderung gemäss Ziffer 2 und den Aufträgen gemäss den Ziffern 3 - 4 genehmigt.
2. Koordinationsblatt VII 61 Deponien:
Der *Standort St. Dionys, Gemeinde Rapperswil-Jona* für den Deponietyp B wird als Zwischenergebnis statt als Festsetzung genehmigt.
3. Koordinationsblatt VII 24 Neu zu erstellende Wasserkraftanlagen:
Im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans wird der Kanton aufgefordert, das Kapitel VII 24 «Neu zu erstellende Wasserkraftanlagen» zu überarbeiten und bei der Prüfung und Bezeichnung von Gebieten, die sich für die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft eignen (Eignungsgebiete), den Zielen und Wertungen des EnG Rechnung zu tragen (Art. 10 EnG i.V.m Art. 6 Abs. 2 und 3 und Art. 8b RPG). Die Festlegung von Eignungsgebieten erfordert eine Gesamtbetrachtung. Der Bund erwartet die Bezeichnung geeigneter Gewässerstrecken innerhalb von 3-5 Jahren. In der Handlungsanweisung ist entsprechend ein Zeithorizont für die Anpassung anzugeben.
4. Koordinationsblatt S23 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete:
Im Rahmen der nachgeordneten Planung hat der Kanton St. Gallen die Entwicklung des wirtschaftlichen Schwerpunktgebiets *St. Gallen West/Gossau Ost* mit den rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen und der entsprechenden regionalen Wasserversorgungsplanung abzustimmen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi

21. August 2020